

Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen¹

(Vom 29. Juni 1965)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, auf Art. 699 des Zivilgesetzbuches und auf § 67 des Einführungsgesetzes zum ZGB,²

*beschliesst:***§ 1³**

¹ Von den wildwachsenden Pflanzen nachfolgender Arten dürfen nicht mehr als drei Exemplare gepflückt werden:

Flacher Bärlapp	<i>Lycopodium complanatum</i>
Edelweiss	<i>Leontopodium alpinum</i>
Siebenstern	<i>Trientalis europaea</i>
Zwergbirke	<i>Betula nana</i>
alle Seerosen-Arten	Nymphaeaceae-Arten

² In Riedgebieten dürfen Föhren und Birken nicht zu Verkaufszwecken ausgegraben werden.

§ 2⁴

Von den wildwachsenden Pflanzen folgender Arten dürfen nicht mehr als fünf Exemplare gepflückt werden:

Alpen-Aster	<i>Aster alpinus</i>
Alpen-Anemone	<i>Pulsatilla alpina</i>
Alpen-Veilchen	<i>Cyclamen purpurascens</i>
Aronstab	<i>Arum maculatum</i>
Aurikel	<i>Primula auricula</i>
alle Enzian-Arten, ausgenommen Frühlingsenzian (<i>Gentiana verna</i>), Schwalbenwurzenzian (<i>Gentiana asclepiadea</i>) und Feldenzian (<i>Gentiana campestris</i>)	Gentiana-Arten
Maiglöckchen	<i>Convallaria majalis</i>
alle Rohrkolben-Arten	Typhaceae-Arten
alle Seidelbast-Arten	Daphne-Arten
alle Steinbrech-Arten	Saxifraga-Arten
Steinnelke	<i>Dianthus silvester</i>
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>
Kätzchenblüten der Weiden, Erlen, Birken, Espen und Hasel alle Knabenkräuter und	Orchidaceae-Arten

Schwertlilien-Arten,
die nicht bundesrechtlich
geschützt sind.

Iridaceae-Arten

§ 3

Der Regierungsrat ist ermächtigt, das Verzeichnis der geschützten Pflanzen abzuändern.

§ 4

Geschützte Pflanzen dürfen nicht ausgegraben, ausgerissen, versandt, verkauft oder gekauft werden.

§ 5

¹ Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit dem Gemeinderat bestimmte Gebiete als Pflanzenschutzgebiete bezeichnen und darin das Pflücken, Ausreissen und Ausgraben aller oder bestimmter Arten verbieten.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften für die Pflanzenschutzgebiete.

³ Der Regierungsrat unterstützt Bestrebungen der Naturschutzvereine, seltene schützenswerte Pflanzen an ihren Standorten zu mehren und entblösste Gebiete wieder zu bepflanzen.

§ 6

Polizeiorgane, Wildhüter, Forstbeamte und vom zuständigen Departement ernannte freiwillige Pflanzenschutzaufseher überwachen die Einhaltung der Verordnung und zeigen Übertretungen dem zuständigen Untersuchungsrichter an.

§ 7

¹ Widerhandlungen gegen die Pflanzenschutzvorschriften werden mit Bussen von Fr. 10.- bis Fr. 300.- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

² Für Übertretungen durch Unmündige sind deren gesetzliche Vertreter verantwortlich, sofern sie es an der nötigen Aufsicht fehlen liessen.

³ Widerrechtlich angeeignete oder erworbene Pflanzen werden beschlagnahmt.

§ 8

Die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung wird durch diese Verordnung nicht betroffen.

§ 9

Die Verordnung betreffend Pflanzenschutz vom 30. November 1916 ⁵ wird aufgehoben.

§ 10

¹ Diese Verordnung wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS 15-107 mit Abänderungen vom 30. August 1971 (GS 16-73) und vom 20. August 1979 (GS 16-73).

² Ingress in der Fassung vom 20. August 1979; EG zum ZGB (Abl 1978 979).

³ Fassung vom 30. August 1971.

⁴ Fassung vom 30. August 1971.

⁵ GS 9-119.